



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870, 875) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pfinztal erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.pfinztal.de>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pfinztal zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal („Pfinztal Aktuell“).

§ 2

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der Form gem. § 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise kann insbesondere durch
 1. Lautsprecher,
 2. Rundfunk,
 3. Ausruf auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung oder
 4. anderen Medien welche eine große Reichweite in der Bevölkerung (z.B. SocialMedia) haben, erfolgen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfinztal, xx.xx.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.